Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org
Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

Amtsblatt Nr. 3 — 21. Januar 2020/Seite 4

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:
Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:
Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr
Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.
Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **25. und 26. Januar 2020** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212.**

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **25. und 26. Januar 2020** unter Telefon **08321/86719**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 25. Januar 2020: Adler-Apotheke, Sonthofen,
Promenadestraße 5 a, Telefon 08321/22899
am 26. Januar 2020: Stern-Apotheke, Sonthofen,
Bahnhofstraße 11, Telefon 08321/4400

Oberstdorf, Fischen:
am 25. Januar 2020: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf,
Weststraße 11, Telefon 08322/4644 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 26. Januar 2020: Apotheke im Färberhaus, Fischen,
Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740
(10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)

Oberstaufen:
am 25. Januar 2020: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen,
Hugo-von-Königsegg-Straße 4, Telefon 08386/4583
am 26. Januar 2020: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg,
Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 26. Januar 2020: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried,
An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 25. Januar 2020: Pluspunkt-Apotheke, August-Fischer-Platz 1,
Telefon 0831/2006206
am 26. Januar 2020: Rottach-Apotheke im Cambomed,
Rottachstr. 71 – 73, Telefon 0831/ 592020

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Vollzug der Wassergesetze;
Nachträgliche Genehmigung zur Geländeangleichung an der Wertach auf Flur Nr. 2538, Gemarkung Unterjoch

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Martin Gehring beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 26.11.2019 die Genehmigung für die Geländeangleichung an der Wertach auf dem Flur Nr. 2538 der Gemarkung Unterjoch, Gemeinde Bad Hindelang.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. Art. 68 BayWG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 (Naturnaher Ausbau von Bächen) und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut Wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Durch die vorgenommene Geländeangleichung wird das Schutzgut Wasser nicht in seiner Eigenschaft, Menge oder seinem Abflussverhalten verändert. Lediglich der Abfluss des Wassers im Hochwasserfall wird durch die Geländeangleichung verändert, jedoch nicht im negativen Sinne.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung nicht selbstständig anfechtbar ist.

gez.: Justin Martin, 13.01.2020 22.3 – 10

Der Wahlleiter der Stadt Sonthofen

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Stadtrats und Ersten Bürgermeisters am Sonntag, 15. März 2020

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am:
Dienstag, 4. Februar 2020, um 18.00 Uhr
im Rathaus, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, kleiner Sitzungssaal.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, werden Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

13.01.2020

gez. Helmut Schratt, Wahlleiter 51-11

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich Siedler,- Gartenstraße und Blumenweg in die Iller
Antragsteller: Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach

I. Die Gemeinde Blaichach beantragt im Rahmen der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich Siedler,- Gartenstraße und Blumenweg in die Iller die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser.
II. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass
1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom 29.01.2020 bis zum 01.03.2020 bei der Gemeinde Blaichach, Zimmer-Nr. 6, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, während der Dienststunden, zur öffentlichen Einsicht ausliegen,
2. die Antragsunterlagen auch unter https://www.oberallgaeu.org/bauen_umwelt/verwaltungsverfahren_mit_oeffentlichkeitsbeteiligung heruntergeladen werden können und
3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Blaichach, 13.01.2020

gez. Christof Endreß, Erster Bürgermeister 51-13

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Vollzug der Wassergesetze;
Nachträgliche Genehmigung des Ausbaus am Höfener Bach in Weitnau auf Flur Nr. 1014/6 und 1014/5 der Gemarkung Wengen

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Burstedde und Denz GbR beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 07.01.2020 die nachträgliche Genehmigung für den Ausbau am Höfener Bach auf den Flur-Nrn. 1014/5 und 1014/6 der Gemarkung Wengen, Markt Weitnau.
Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. Art. 68 BayWG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut Wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Es handelt sich hierbei um ein bestehendes Gewerbegebiet, welches bereits größtenteils verbaut wurde, weshalb von keinem besonders nennenswerten Reichtum der natürlichen Ressourcen ausgegangen werden kann. Somit besteht durch das Vorhaben auch keine Einwirkung auf diese.

Grund des Gewässerausbaus war die Stabilisierung der Bachböschung zur Sicherung der auf Flur Nr. 1014/5 errichteten Hoffläche. Des Weiteren sollte diese vor Überflutung bei Hochwasser gesichert werden. Der Verbau der Ufer erfolgte größtenteils mit bereits dort angesiedelten Wasserbausteinen. Das Flussbett wurde zudem etwas verbreitert, um den Abfluss bei Starkregenereignissen zu verbessern. Zu einer Erhöhung der Fließgeschwindigkeit kommt es hierbei aber nicht. Hierzu sollte erwähnt werden, dass der Höfener Bach keinen Quellzufluss hat und nur bei Regen Wasser führt. Nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten wurde noch die nachträgliche Errichtung eines Rückhaltebeckens oberhalb der bestehenden Verrohrung unter der Straße „Am Kapf“ beschlossen. Dieses ermöglicht, dass Geschiebe sich dort absetzen und entnommen werden kann und nicht zu einer Verklausung der Verrohrung führt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung nicht selbstständig anfechtbar ist.

gez.: Justin Martin, 16.01.2020 22.3 – 14

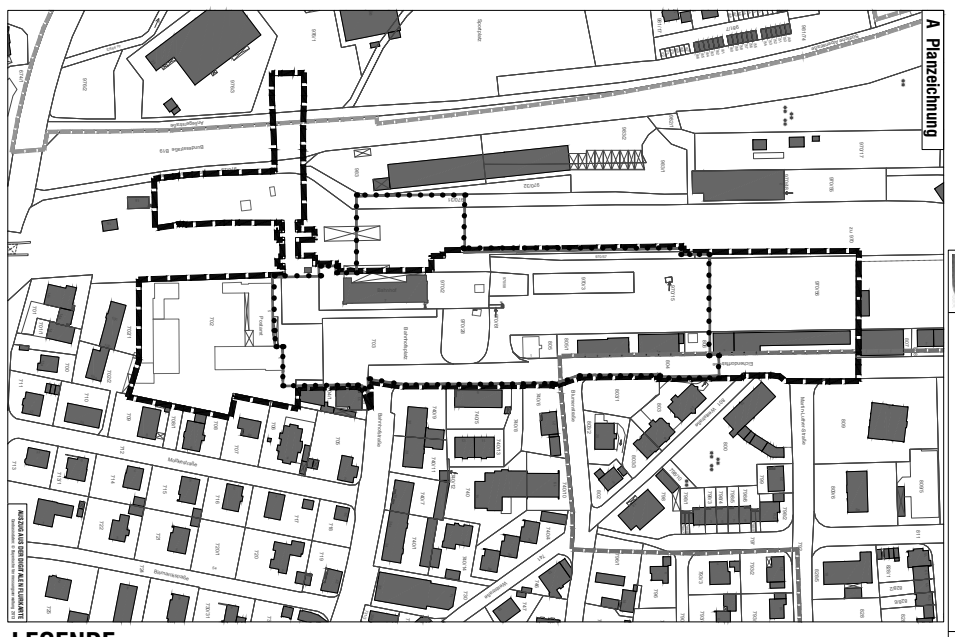
A Planzeichnung
Bahnhofstraße
Bismarckstraße
Mathematikstraße
Bahnhofplatz
Bahnhofstraße
Bismarckstraße
Hochgratstraße
Bahnhofplatz
Bismarckstraße
Hochgratstraße
Bismarckstraße
Bahnhofstraße